

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 16.

München, den 8. Mai 1872.

Inhalt:

Gesetz vom 28. April 1872, die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betreffend.
 (Landtagsabschiebe.)

Gesetz,
 die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in
 der Pfalz betreffend.

Ludwig II.
 von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes mit Bevrath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten beschloffen und verordnen,
 was folgt:

Art. 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, für den
 Fall der Herstellung einer Eisenbahn:

- a) vom Bahnhofe in Speyer an den Rhein,
 sowie zum Anschlusse an das badische Bahn-
 netz für ein Bau- und Einrichtungscapital
 im Maximalbetrage von 300,000 fl.;